

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förder- und Freundeskreis der Grundschule am Dom, Trier“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Erziehung,
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe
2. Eine Einmischung in innerschulische Angelegenheiten steht dem Verein nicht zu.
3. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die ideelle und finanzielle Unterstützung der Grundschule am Dom
 - die Unterstützung bedürftiger Schüler
 - die Beteiligung an außerunterrichtlichen, schulischen Veranstaltungen
 - die Förderung religiöser Bildungsmaßnahmen sowie die Förderung musischer und sportlicher Aktivitäten
 - die Pflege von Kontakten mit ehemaligen Schülern

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - Gesetzliche Vertreter der Schüler der Grundschule am Dom
 - Lehrerinnen und Lehrer dieser Schule
 - Ehemalige volljährige Schüler
 - Andere volljährige und juristische Personen, die das Bildungs- und Erziehungsziel der Katholischen Grundschule am Dom bejahen.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft - Beitrittserklärung - ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - Durch Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
 - Durch Austrittserklärung
 - Durch Ausschluss
4. Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Verhalten oder die Tätigkeit des Mitglieds dem Ziel, den Belangen und der Würde des Vereins widersprechen und oder wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag rückständig ist. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres durch den/die Vorsitzende(n) oder bei seiner/ihrer Verhinderung durch eine(n) seiner/ihrer Stellvertreter(innen) einberufen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen zu erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einberufen, wenn der Vorstand es beschlossen oder mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangt hat.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr satzungsgemäß zuzustehenden Fragen, insbesondere über die
 - Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit sich nicht kraft Amtes ergibt
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und für die Dauer von zwei Jahren mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben
 - Entlastung des Vorstands
 - Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, ausgenommen der Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Abstimmungsart beschließt oder wenigstens fünf Mitglieder eine geheime Stimmabgabe beantragen. Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder erklären sich mit der offenen Stimmabgabe einverstanden.
6. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden, wobei die Beschlussfähigkeit eine Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder voraussetzt. Wird diese Anwesenheit nicht erreicht, ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung mit demselben Beschlussgegenstand einzuladen. Diese ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern. Geborene Mitglieder des Vorstands müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
 - a) Gewählte Mitglieder sind
 - i. Der / die Vorsitzende
 - ii. Ein / eine gleichberechtigt stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - iii. Ein / eine Schatzmeister(in)
 - iv. Ein / eine Schriftführer(in)
 - v. Zwei Beisitzer/innen
 - b) Geborene Mitglieder sind
 - i. Der / die Leiter(in) der Grundschule am Dom
 - ii. Der / die Vorsitzende des Schulelternbeirats
 - iii. Ein / ein Vertreter(in) des Schulträgers
 2. Die unter A. i. bis v. aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder entscheiden, ob ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
 3. Die unter B.i. und ii. genannten Mitglieder können sich bei Vorstandssitzungen durch ihre Vertreter(innen) im Amt vertreten lassen.
 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in jeweils einzeln vertreten. Dabei ist er/sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstands gebunden.
 5. Der Vorstand kann beschließen, Ausschüsse für besondere Aufgaben zu bilden.
 6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 7. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
-

§ 10 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Grundschule am Dom Trier zu verwenden hat.

Trier, den 25.04.2018